

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Kunstpädagogik“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO KuPäd –
Vom 20. März 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 88 Abs. 9 Satz, 90 Abs. 1 Satz 2 und 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und	1
Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Wahlpflichtbereich	2
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	4
Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Kunstpädagogik in Vollzeit	5
Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Kunstpädagogik in Teilzeit	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Kunstpädagogik“ mit dem Abschlussziel „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist ein Bachelorabschluss im Bereich Kunstpädagogik (insbesondere B.A. Kunstpädagogik, B.Ed. Kunst sowie Staatsexamen im Fach Kunst) im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in dem fachspezifische Kompetenzen im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten vermittelt wurden. ²Als fachspezifische Kompetenzen im Sinne des Satz 1 gelten kunstpraktische, kunstdidaktische und kunstwissenschaftliche Module im Kontext kunstpädagogischer Vermittlungspraxis.

(2) ¹Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** werden insbesondere Zwei-Fach-, Drei-Fach-Bachelorabschlüsse, Diplom- und Masterabschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt, soweit sie einen wesentlichen Umfang fachwissenschaftlicher Inhalte (Kunstpraxis und Kunstwissenschaft) von mindestens 60 ECTS aufweisen, wobei mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Kunstpraxis

entfallen sollen. ²Soweit die kunstpraktischen Kompetenzen im Umfang von 20 ECTS-Punkten nicht enthalten sind, kann die Zugangskommission aufgeben, die fehlenden Kompetenzen im Rahmen von Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 **ABMStPO/Phil** innerhalb eines Jahres nachzuholen.

(3) Dem Antrag nach Abs. 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** sind gemäß Abs. 2 Satz 6 Nr. 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** zudem im PDF-Format beizufügen:
ein Bewerbungsschreiben im Umfang von ca. 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Eignung für den Studiengang darstellt,
eine aussagekräftige Dokumentation der eigenen künstlerischen Praxis im Umfang von ca. 20 künstlerischen Arbeiten.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,50 und besser wird allein aufgrund der schriftlichen Unterlagen Zugang zum Masterstudium gewährt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten Abschlüssen im Sinne des § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 2,50 findet zusätzlich ein Auswahlgespräch statt. ³Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) Im Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der nach Abs. 2 zusätzlich eingereichten Unterlagen nach folgenden gleichgewichteten Kriterien beurteilt:

Qualität der Fach- und Methodenkenntnisse künstlerischer Praxis,
Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu kunstpädagogischem Handeln,
Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie grundlegende Kenntnisse empirischer Forschung im Kontext von Kunst und Bildung.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs „Kunstpädagogik“ sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den Anlagen**.

§ 4 Wahlpflichtbereich

(1) ¹Im Wahlpflichtbereich werden Module aus den Bereichen der M.A. Pädagogik, M.A. Kunstgeschichte, M.Sc. Psychologie und Lehramt Kunst angeboten. ²Die wählbaren Module werden semesterweise im Modulkatalog ortsüblich bekannt gegeben. ³Aus diesem Lehrangebot sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu wählen.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich erweitern die Studierenden ihre spezifischen Kenntnisse und bauen ihr kunstpädagogisches Profil aus. ²Sie setzen im Wahlpflichtbereich individuelle Schwerpunkte in den, der Kunstpädagogik verwandten, folgenden Fachdisziplinen:

1. Kunstgeschichte,
2. Kunstpraxis,
3. Psychologie,
4. Medienpädagogik und
5. ästhetischen, kulturellen Bildung sowie

6. empirisch-sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden gemäß den nachfolgend dargestellten spezifischen Qualifikationszielen und Prüfungsgegenständen.

(3) ¹In einer individuellen Schwerpunktsetzung können die Studierenden die kunstpädagogische Tätigkeit auf kunstpraktische Vermittlungsarbeit auslegen, sich im kunsthistorischen oder museumspädagogischen Bereich verorten, mediendidaktische und medial gestützte Kunstvermittlung fokussieren oder sich im weiten Bereich der kulturell-ästhetischen Bildung vernetzen und verorten. ²Auch ist es möglich, im Wahlpflichtbereich den forschenden Weg einzuschlagen und sich stärker mit Forschungsmethoden auseinanderzusetzen, was stärker für wissenschaftliche Berufswege in der Kunstpädagogik qualifiziert. ³Durch die Wahlfreiheit wird den Studierenden ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(4) ¹In kunstgeschichtlichen Modulen (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) vertiefen die Studierenden kunst- und medienwissenschaftliche Inhalte und profilieren sich für die kunstgeschichts- und museumsbezogene Vermittlungsarbeit. ²In der Kunstpraxis (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) erweitern die Studierenden ihre kunstpraktischen Kompetenzen und erarbeiten sich ein stärker künstlerisch ausgerichtetes Profil im Bereich der künstlerischen Kunstpädagogik; konkret erkunden Studierende verschiedene Techniken und Medien aus der Kunstpraxis und entwickeln die Fähigkeit die eigenen künstlerischen Arbeiten kritisch zu analysieren und zu reflektieren. ³Psychologische Grundlagen unterstützen eine zielgruppenorientierte sowie motivationsfördernde Vermittlungsarbeit. ⁴Hierfür bieten die psychologischen Module (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) grundlegende Kenntnisse der allgemeinen Psychologie oder erweitern das Verständnis für Interaktion und Kommunikation im pädagogischen Kontext. ⁵Die Studierenden können sich so besonders für inklusive und kompensatorische Vermittlungskontexte profilieren. ⁶Medienpädagogische Inhalte (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4) ermöglichen Studierenden die Profilbildung im Bereich der (post-)digitalen Kunstpädagogik. ⁷Theoretische Grundlagen der Medienpädagogik sowie medienpädagogische Handlungsfelder und Methoden fokussieren auf digital orientierte Vermittlungspraxis und erweitern kunstpädagogische Theorien und Konzepte im Bereich der Neuen Medien. ⁸Im Kontext ästhetischer, kultureller Bildung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) erweitern die Studierenden ihre bisherigen Kenntnisse kulturpädagogischer Inhalte und setzen einen individuellen Schwerpunkt im Bereich der kulturellen Bildung. ⁹Module im Bereich der empirisch-sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden (Abs. 2 Satz 2 Nr. 6) ergänzen im Wahlpflichtbereich das Forschungsprofil; Studierende entwickeln dadurch die Fähigkeit, kunstwissenschaftliche Forschungsfragen zu formulieren und passende methodische Ansätze zu entwickeln sowie mit grundlegenden statistischen Techniken umzugehen.

(4) ¹Studierende mit einem fachverwandten Studium, bei dem die fachwissenschaftlichen Inhalte in großen Anteilen kunstwissenschaftlich absolviert wurden (z.B. B.A. Kunstgeschichte), müssen im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Bereich der Kunstpraxis belegen. ²Module aus dem Bereich Kunstpraxis werden als solche im Modulhandbuch gekennzeichnet.

(5) ¹Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung und der Lehrveranstaltungen sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 3 und ergeben sich aus der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung. ²Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich

bekanntgemacht.

(6) ¹Die wählbaren Module umfassen in der Regel eine Vorlesung oder ein Seminar im Umfang von je 2 bis 3 SWS und haben einen Umfang von 5 bis 10 ECTS-Punkten. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Von Satz 1 abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer Fassung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunstvermittlung“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOKunstV – vom 18. Juli 2014 studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung.

(3) ¹Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunstvermittlung“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOKunstV – vom 18. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, tritt mit Wirkung zum 31. September 2028 außer Kraft. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten.

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Kunstpädagogik in Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt-ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.			
Pflichtbereich													
Pädagogik													
Kulturpädagogische Grundlagen und Dynamiken	gemäß FPO M.A. Pädagogik					10	10					gemäß FPO M.A. Pädagogik	1
Kunstgeschichte													
Kunst(geschichte) + Museum I	Seminar				2	5	5					Klausur (60 Min.) oder Essay (5-7 S.) oder Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 S.) mit Präsentation (ca. 20-30 Min.) (100%+0%) ²	1
Kunst(geschichte) + Museum II	Seminar				2	5			5			Klausur (60 Min.) oder Essay (ca. 5-7 S.) oder Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 S.) mit Präsentation (ca. 20-30 Min.) (100%+0%) ²	1
Kunstpädagogik													
Kunst & Bildung	Kunstdidaktik 1				2	10	2					Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	1
	Kunstdidaktik 2				2		2						
	Kunstpädagogische Forschung				2			6					
Künstlerische Praxis 1	Seminar aus Kunstpraxis (A+V)				2-3	10			5			Künstlerisches Leistungsportfolio in Form einer Dokumentationsmappe in Bild und Text (Umfang: ca. 5-10 Seiten mit dazugehörigen Anlagen (ca. 20 Arbeiten))	1
	Seminar aus Kunstpraxis (A+V)				2-3				5				
Künstlerische Praxis 2	Seminar aus Kunstpraxis (A+V)				2-3	10			5			Künstlerisches Leistungsportfolio in Form einer Dokumentationsmappe in Bild und Text (Umfang: ca. 5-10 Seiten mit dazugehörigen Anlagen (ca. 20 Arbeiten))	1
	Seminar aus Kunstpraxis (A+V)				2-3				5				
Vermittlungspraxis	Kuratorische Praxis				2	10			2			Praktikumsbericht (schriftlich, ca. 10 Seiten)	0
	Praktikum (3 Wochen)				8				8				
Forschungsmethoden													
Einführung in die soziologische Methodenlehre (SozM-E)	gemäß FPO B.A. Soziologie (Ein-Fach)					5		5				gemäß FPO B.A. Soziologie (Ein-Fach)	1
Vertiefung Soziologische Methodenlehre (SozM-V)	gemäß FPO B.A. Soziologie (Ein-Fach)					5			5			gemäß FPO B.A. Soziologie (Ein-Fach)	1
Wahlpflichtbereich (im Umfang von 20 ECTS)													
Wahlpflichtmodul I	Vgl. § 4 Abs. 5					5	5					Vgl. § 4 Abs. 4	0
Wahlpflichtmodul II	Vgl. § 4 Abs. 5					5	5					Vgl. § 4 Abs. 4	0
Wahlpflichtmodul III	Vgl. § 4 Abs. 5					5		5				Vgl. § 4 Abs. 4	0

Wahlpflichtmodul IV	Vgl. § 4 Abs. 5				5		5			Vgl. § 4 Abs.4	0
Abschlussmodul											
Masterarbeit	Begleitseminar			2	30				5	Masterarbeit (Umfang: ca. 80 Seiten)	2
	Masterarbeit								25		
Summe SWS und ECTS:		0	0	0	27	120	29	31	30	30	

1) Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und werden am Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Kunstpädagogik in Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Pflichtbereich																	
Pädagogik																	
Kulturpädagogische Grundlagen und Dynamiken	gemäß FPO M.A. Pädagogik					10	10									gemäß FPO M.A. Pädagogik	1
Kunstgeschichte																	
Kunst(geschichte) + Museum I-II	Seminar					5			5							Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Essay (ca. 5-7 S.) <i>oder</i> Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 S.) mit Präsentation (ca. 20-30 Min.) (100%+0%) ²	1
Kunst(geschichte) + Museum III	Seminar					5				5						Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Essay (ca. 5-7 S.) <i>oder</i> Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 S.) mit Präsentation (ca. 20-30 Min.) (100%+0%) ²	1
Kunstpädagogik																	
Kunst & Bildung	Kunstdidaktik I				2	10	(2)	(2)								schriftliche Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	1
	Kunstdidaktik II				2		(2)	(2)									
	Kunstpädagogische Forschung				2			6									
Künstlerische Praxis 1	Seminar aus Kunstpraxis (A+V)				2-3	10	5									Künstlerisches Leistungsportfolio in Form einer Dokumentationsmappe in Bild und Text (Umfang: ca. 5-10 Seiten mit dazugehörigen Anlagen (ca. 20 Arbeiten))	1
	Seminar aus Kunstpraxis (A+V)				2-3			5									
Künstlerische Praxis 2	Seminar aus Kunstpraxis (A+V)				2-3	10			5							Künstlerisches Leistungsportfolio in Form einer Dokumentationsmappe in Bild und Text (Umfang: ca. 5-10 Seiten mit dazugehörigen Anlagen (ca. 20 Arbeiten))	1
	Seminar aus Kunstpraxis (A+V)				2-3				5								
Vermittlungspraxis	Kuratorische Praxis				2	10							2			Praktikumsbericht (schriftlich, ca. 10 Seiten)	0
	Praktikum (6 Wochen)				8								8				

Forschungsmethoden																
Einführung in die soziologische Methodenlehre (SozM-E)	gemäß FPO B.A. Soziologie (Ein-Fach)					5				5					gemäß FPO B.A. Soziologie (Ein-Fach)	1
Vertiefung Soziologische Methodenlehre (SozM-V)	gemäß FPO B.A. Soziologie (Ein-Fach)					5				5					gemäß FPO B.A. Soziologie (Ein-Fach)	1
Wahlpflichtbereich																
Wahlpflichtmodul I	Vgl. § 4 Abs. 5					5			(5)	(5)					Vgl. § 4 Abs. 4	0
Wahlpflichtmodul II	Vgl. § 4 Abs. 5					5			(5)	(5)					Vgl. § 4 Abs. 4	0
Wahlpflichtmodul III	Vgl. § 4 Abs. 5					5					(5)	(5)			Vgl. § 4 Abs. 4	0
Wahlmodul IV	Vgl. § 4 Abs. 5					5					(5)	(5)			Vgl. § 4 Abs. 4	0
Abschlussmodul																
Masterarbeit	Begleitseminar				2	30							2,5	2,5	Masterarbeit (Umfang: ca. 80 Seiten)	2
	Masterarbeit												12,5	12,5		
Summe SWS und ECTS		2	1	13	10	120	15	11	10	10	10	10	10	10	15	15
							19	15	20	20	20	20				

- 1) Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- 2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und werden am Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 20. März 2025

Erlangen, den 20. März 2025

FAU

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 20. März 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 20. März 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2025